

**Dauerhafte Anerkennung der doppelten Staatsbürgerschaft für
Kinder, die die deutsche Staatsbürgerschaft durch Geburt in Deutschland erworben
haben, sowie für
Kinder, die im Jahr 2000 aufgrund einer auf ein Jahr befristete Einbürgerungsoption
eingebürgert wurden
- Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (§ 29)**

Beschluß Nr. 84

Beschluß der Vollversammlung vom 28.07.2008

I. Antrag

Der Oberbürgermeister wird gebeten, sich über den Deutschen Städtetag für die Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (§ 29) einzusetzen. Die bereits existierende doppelte Staatsbürgerschaft bei Kindern, die die deutsche Staatsbürgerschaft durch Geburt in Deutschland erworben haben (§ 4 Abs.3 StAG) und bei Kindern, die durch eine auf ein Jahr befristete Regelung im Jahr 2000 eingebürgert wurden (§ 40 b StAG), soll dauerhaft anerkannt und die Pflicht zur Entscheidung für nur eine Staatsbürgerschaft (§ 29 StAG) soll aufgehoben werden.

II. Begründung:

Am 1. Januar 2000 trat das neue Staatsangehörigkeitsrecht in Kraft. Durch das neue Staatsangehörigkeitsgesetz wurde ein automatischer Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit, für ausländische Kinder (§ 4 Abs. 3) eingeführt. Durch die Geburt in Deutschland erwirbt ein Kind ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren in Deutschland lebt und eine Niederlassungserlaubnis besitzt.

Ebenso wurde für Kinder, die hier geboren wurden und noch nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hatten, eine bis 31.12.2000 befristete Einbürgerungsmöglichkeit eingeführt (§ 40 b).

Durch den automatischen Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft und durch die Einbürgerung werden Kinder zu Doppelstaatlern, weil sie in der Regel zusätzlich die Staatsbürgerschaft ihrer Eltern besitzen.

Die doppelte Staatsangehörigkeit wird vom Gesetzgeber jedoch als eine vorläufige 1

Erscheinung betrachtet und die Kinder werden verpflichtet, sich mit dem Erreichen der Volljährigkeit für eine Staatsbürgerschaft zu entscheiden (§ 29 StAG). Die Entscheidung muss spätestens bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres erfolgen.

Die Entscheidungspflicht stellt die Doppelstaatler nicht nur vor einen großen Verwaltungsaufwand, sondern auch vor Gewissensprobleme, die die aufgezwungene Entscheidung zwischen dem Heimatstaat der Eltern und Deutschland mit sich bringt. Der Gesetzgeber kann die Entscheidungspflicht nicht glaubwürdig mit dem Prinzip von Vermeidung der Doppelstaatlichkeit erklären.

In der Öffentlichkeit wird weiterhin der Eindruck vermittelt, dass die Einbürgerung unmittelbar mit der Entscheidung für nur eine Staatsbürgerschaft einhergeht und dass man grundsätzlich nur eine Staatsbürgerschaft besitzen darf. Die Wirklichkeit sieht jedoch anders aus. Nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz gibt es jetzt schon viele Ausnahmen von der Pflicht, bei der Einbürgerung die bisherige Staatsbürgerschaft aufgeben zu müssen. Die Ausnahmen gelten z.B. für Aussiedler, für die Staatsangehörigen der Länder, die ihre Staatsbürger grundsätzlich nicht aus der Staatsbürgerschaft entlassen, für Wehrdienstverweigerer, für über 60jährige Ausländer und seit Kurzem für alle EU-Staatsangehörigen.

Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, warum die Gruppe der Volljährigen nicht in den Genuss dieses Privilegs kommen sollte.

III. Beschluß nach Antrag

Einstimmig

Cumali Naz
Vorsitzender

Monica Prestel
Ausschussprecherin